

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2003

Nr. 2003/2390

Solothurnische Spitaler; Genehmigung des Vertrages ber den Taxpunktwert zu TARMED mit santsuisse

1. Erwagungen

Auf den 1. Januar 2004 wird fr die Abrechnung der ambulanten und teilstationaren Spital- und Arztleistungen gesamtschweizerisch der neue Tarif TARMED eingefhrt. Die mit santsuisse gefhrten Verhandlungen ber den TARMED-Start-Taxpunktwert sowie den fr die Einhaltung der Kostenneutralitat bentigten sektoriellen Teuerungsfaktor x1 basierten auf dem zwischen H+ und santsuisse gesamtschweizerisch geltenden TARMED-Rahmenvertrag.

Die solothurnischen Spitaler und das Spitalamt konnten mit santsuisse Aargau-Solothurn folgendes Resultat einvernehmlich aushandeln:

- TARMED-Start-Taxpunktwert ab 1.1.04: 95 Rappen
- sektorieller Teuerungsfaktor x1: 9.5%.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2003 hat die Preisberwachung folgende Empfehlung zum einvernehmlichen Verhandlungsergebnis abgegeben:

a. Hhe des Start-Taxpunktwertes (STPW):

Weil das Tarifmodell und die Berechnungen zum STPW von beiden Seiten gemeinsam erarbeitet wurden und nicht bestritten sind, verzichtet die Preisberwachung auf eine vertiefte Analyse der Berechnungen.

b. Sektorieller Teuerungsfaktor x1:

Die Preisberwachung ist der Ansicht, dass die Berechnung von x1, die gemass gesamtschweizerischem Rahmenvertrag auf dem Durchschnitt der kantonalen Kostenentwicklung zwischen den Jahren 1997 und 2001 zu berechnen ist, aus heutiger Sicht abgelehnt werden muss. Diese Berechnung fhrt zu einer veralteten Prognose. Die Preisberwachung empfiehlt 2.5% als Wert fr den sektoriellen Teuerungsfaktor.

Die tatsachliche Ausweitung der ambulanten Spitalleistungen betrug in den letzten 5 Jahren (1997 - 2002) durchschnittlich 10.2%, die Zunahme von 2001 zum 2002 lag mit 13.6% (u.a. infolge der Inbetriebnahme des MR-Gerates im Kantonsspital Olten auf Mitte 2002) ber dem langjahrigen Durchschnitt. Aufgrund der Rechnungs-Zwischenabschlsse per 30.9.03 und der bereits vorliegenden Budgets 2004 der Spitaler ist nicht mit einer Reduktion des Wachstums der ambulanten Leistungen der solothurnischen Spitaler und damit nicht mit einer Reduktion der „Teuerung“ der Kosten fr am-

bulante Spitalleistungen für die Krankenversicherer zu rechnen. Der einvernehmlich ausgehandelte Wert des Teuerungsfaktors x_1 ist deshalb mit 9.5% gerechtfertigt.

2. Beschluss

- 2.1 Auf Antrag des Departementes des Innern und gestützt auf § 67 Abs. 2 bst. e wird der Vertrag zwischen dem Spitalamt und santésuisse Aargau-Solothurn über den Taxpunktwert zu TARMED vom 26.11.2003 genehmigt.
- 2.2 Franz Müller, Chef Spitalamt, wird ermächtigt, den Vertrag Namens des Kantons zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilagen

Vertrag zwischen den solothurnischen Spitälern, vertreten durch das Spitalamt Solothurn und santésuisse Aargau Solothurn

Verteiler (Versand durch Spitalamt)

Departement des Innern, Spitalamt (3) FM, MW, Ablage
Direktionen der solothurnischen Spitäler (6), Versand durch das Spitalamt
santésuisse Aargau-Solothurn, Bruggerstrasse 46, Postfach 1949, 5401 Baden
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern
Kant. Finanzkontrolle
Staatskanzlei (sca)